

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mulhtar hat Erzerum verlassen (allein oder mit Truppen?);

die Russen können bei jeglicher Witterung nicht daran denken, Erzerum einzuschließen oder zu belagern;

die Russen haben die Verbindungen Erzerums mit dem Norden und dem Westen vollständig abgeschnitten.

Ich gestehe, daß ich aus diesen absolut gleich glaubwürdigen Nachrichten nicht herauskomme. Vielleicht ermuntert ein mit Reichthümern gesegneter alter Herr, indem er hierüber eine Preisaufgabe ausschreibt, einen unserer weisen Jünglinge, die sich hier bietenden Räthsel zu lösen.

D. A. S. L.

Handbuch für Truppen-Recognoscenten. Dritte umgearbeitete Auflage. Teschen, 1876. Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur. 16°. S. 72 mit 6 Tafeln. Preis Fr. 1. 50.

Das kleine Büchlein enthält viele Notizen, welche dem Truppenrecognoscenten, der eine bestimmte Aufgabe zu lösen hat, von Nutzen sein können.

Die Tafeln geben die Signaturen für Truppen und verschiedene Gefechtsaufstellungen; außer diesen sind noch die conventionellen Bezeichnungen aus dem neuesten Bezeichnungsschlüssel des k. k. geographischen Instituts beigefügt.

Eine Studie über den taktischen Werth des Weitschießens von Adolf Horsteký v. Hornthal, Hauptmann im Generalstabskorps. Mit einer Tafel. Separatabdruck aus *Stressleur's österr. militärischer Zeitschrift*. Zweite Auflage. Wien, 1877. In Commission von L. W. Seidel & Sohn. Preis 2 Fr.

In den großen Armeen wendet man in der neuesten Zeit dem Fernfeuer besondere Aufmerksamkeit zu. In vorliegender Schrift wird nun das Schießen auf weite Distanzen und die Bedeutung desselben für das Gefecht ausführlich besprochen. Da bei uns diesem Gegenstand bisher in den leitenden militärischen Kreisen so zu sagen keine Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, so wünschen wir, daß vorliegende Schrift Beachtung finden möchte.

Der Herr Verfasser hält nicht das Einzelnfeuer auf große Distanz, sondern Salven für wirksam. — Die Art, wie er sich darüber ausspricht, dürfte Manchem die taktische Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes klar machen.

Wir werden uns aus diesem Grunde erlauben die betreffende Stelle anzuführen. In derselben wird gesagt:

„Was für den Einzelnen reine Munitions-Ver schwendung wäre, kann für eine größere Zahl solcher Einzeln-Individuen zu einem Acte ganz zweckmäßiger Munitions-Verwendung werden. — Ge wisse kleine Ziele werden von einem Einzelnen gar nicht getroffen; er braucht vielleicht 20 Schüsse, bis er trifft. — Wird dasselbe Ziel von gleichzeitig ab

gegebenen Schüssen beschossen, so ist die Wahrscheinlichkeit des Treffens eine bedeutendere; die auf die Treffsicherheit einwirkenden Factoren machen sich bei einem einzelnen Gewehre mehr nach einer und derselben Richtung geltend, bei 20 Gewehren gleichen sie sich gegenseitig aus; schießt das eine Gewehr zu weit links, so weicht das andere ein wenig nach rechts ab; ebenso werden die Fehler im Zielen gewissermaßen auf natürlichem Wege von selbst corrigirt.

Die Salve kann also in dieser Beziehung unter Umständen als ein gezielter Schuß Mehrerer, als ein Collectivschuß angesehen werden, und unter dieser Voraussetzung hat das Schießen auf alle erreichbaren Distanzen unzweifelhaft schon an und für sich eine gewisse Berechtigung.

So geringe Erfahrungen nun auch über das Weitschießen im Allgemeinen vorliegen, so haben doch die bisher auf Grund der provisorischen Instruction vorgenommenen Weitschieß-Uebungen sehr beachtenswerthe Resultate erzielt; — sie haben im Großen und Ganzen die Annahme gerechtfertigt, daß ein Ziel, wie eine markirte Bataillons-Doppelcolonne, selbst auf die weiteste Distanz, bei welcher noch der Aufsatz gebraucht werden kann, mit 30, 40 und selbst mehr Percent Treffer beschossen werden kann.

Es wurden sogar von einzelnen Regimentern trotz dem, daß die Distanz nur geschätzt und erst mit Probeschüssen ermittelt werden konnte, auf das erwähnte Ziel bei einer Distanz von 1400 Schritt 50 und 60% Treffer erzielt.

Andere Regimenter erzielten wegen schlechter Witterung, ungünstiger Beleuchtung und anderer Ursachen halber allerdings nur 3 und 4% Treffer.

„In Folge der Verschiedenartigkeit der Waffen und der Einwirkung der Schüßen,“ schreibt die preußische Schieß-Instruction, „breiten bei dem Massenfeuer die Geschosse auf einer größeren Fläche sich aus, in der Mitte zu einem etwas dichteren Kerne sich ansammelnd, nach vor- und rückwärts lichter werdend.“

Die Salve einer Infanterie-Abtheilung auf ein über 1000 Schritte entferntes Ziel wirkt also wie ein Shrapnel; ihre Streuungsfläche ist ganz ähnlich jener des Shrapnels.“

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entlassungen.) Den Oberstleutnants Wytenbach, Kaiser und Weinmann wird die nachgesuchte Entlassung als Divisionsarzts in allen Ehren ertheilt.

— (Die nationalrathliche Commission) will nicht hinter der Commission des Ständerschles zurückbleiben und schlägt eine Anzahl Ersparnisse vor, von welchen ein Theil uns von ihrer Kenntniß des Militärwesens und ihrem Scharfsinn in Militärsachen einen eigenthümlichen Begriff bringt. — Es sollen erspart werden 1,880,000 Franken. Diese vertheilen sich in der Hauptsache wie folgt: Verminderung der Infanterieinstructoren 1. Klasse von 18 auf 9, der Infanterieinstructoren 2. Klasse von 80 auf 64, der Waffencontroleurs von 9 auf 5, der Trompeter- und Tambourinstructoren von 8 auf 4, der Cavallerieinstructoren 1. Klasse von 4 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 12 auf

10, der Sanitätsinstructoren 1. Klasse von 3 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 5 auf 4, durch Vereinigung des Amtes des Oberinstructors der Cavalerie mit demjenigen des Waffen- hess oder Beihaltung des Oberinstructors als Instructor 1. Klasse, durch Vereinfachung des Recruitungsverfahrens, durch Reduktion der jährlichen Recruitenzahl von 14,000 auf 13,000, durch Reduktion des Soldes der Offiziere und der Extrazulagen an die Unteroffiziere, durch Abschaffung der doppelten Ordinalzulage mit Ausnahme derselben für die Recruten, durch Verminderung der Zahl der Infanterie- und Artillerierecrutenschulen, durch Verkürzung der Recruitenschulen um die Zeit, welche bis jetzt der große Urlaub beansprucht hat, durch Verkürzung der Remonten- curse und der Operationscurse, durch die Suspendierung der Kritik der Militärorganisation über die Erziehung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an Soldaten und Offiziere, durch Abschaffung der einstigen Schießübungen, durch Einführung eines größeren Militärtisches, durch Aenderungen in der Pflichtabgabe und in der Durchführung der Bewaffnung, durch Fällenlassen der militärischen Vorlesungen am Polytechnikum und durch Aufhebung der doppelten Pferderationen. Außerdem soll noch durch eine Aenderung im Konkurrenzverfahren für Militärleistungen eine Ersparnis von Fr. 100,000 gemacht werden.

Zürich. (Verhandlungen des Kantonsrathes in Betreff der Militär-Entlassungs-Taxe.) Von dem Berichte des Regierungsrathes betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes wird Vormerk genommen und dann in die Beratung des Antrages von Dr. Ulfr. Escher eingetreten, welcher in erster Linie vom Antragsteller selbst begründet wurde. Durch die eidgenössische Militärorganisation hat der Bund die Kosten, d. h. die Militärausgaben übernommen, durch die zweimalige Verwerfung des Militärpflichtersatzgesetzes ist ihm die entsprechende Einnahme entzogen. Im Jahr 1875 und 1876 wurde dem Bunde die Hälfte der nach bestehenden kantonalen Geschen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer abgegeben. Hierin liegt aber ein grosses Missverhältnis. So zahlte der Kanton Zürich in den besagten zwei Jahren an die vom Bunde bezogene Gesamtsumme von Fr. 1,300,000 allein Fr. 277,000, während der Kanton Bern nur Fr. 161,000, Waadt 81,900, Baselstadt 22,000, Genf 18,000 ablieferen. Mehrere Kantone fangen an, ihren Pflichtersatz zu reduzieren; daraus kann die Gefahr erwachsen, daß kein eidgenössisches Militärpflichtgesetz angenommen würde. Der Kanton Zürich hat von jeher eine Ehre darin gesetzt, dem Bunde gegenüber seine Pflicht zu erfüllen; er soll es auch jetzt thun und erklären, daß er bereit ist, seinen Beitrag nach der eitgen. Geldskala zu leisten.

Regierungsrath Pfenninger hält dafür, daß der zürcherische Regierungsrath mit seiner Verweigerungserklärung zunächst genug gethan habe; diese Erklärung kann durchaus nicht die Bedeutung haben, als ob der Kanton Zürich seinen Bundespflichten sich entziehen wolle; der Regierungsrath ging nicht weiter, weil er sich nicht zum Wegweiser des Bundesrathes oder der Bundesversammlung aufweisen wollte. Der Bunde wird ohne Zweifel von selbst den bezeichneten Weg einschlagen.

Hierauf erwiederte Dr. A. Escher, daß der Bundesrath den bestimmten Besluß gefaßt habe, die Kantone seien zur Abgabe der Hälfte des Militärpflichtersatzes anzuhalten. Wenn nun der Kanton Zürich mit seiner Verweigerung zugleich die Erklärung abgibt, daß er im Verhältnisse der Geldcontingente zu zahlen bereit sei, so ist dies in jeder Beziehung ehrenhaft.

Es wurde kein Gegenantrag gestellt und somit der Antrag Escher mit Einmuth angenommen. (B. Landboten.)

Zürich. (Die Kasernen-Kantone) in Zürich ist, wie wir den Verhandlungen des Regierungsrathes entnehmen, dem jetzigen Pächter wieder um einen jährlichen Zins von 9000 Franken zugeschlagen worden. Da dieses Jahr nur zwei Infanterierecrutenschulen und zwei Offiziersbildungsschulen in Zürich stattfanden, so ist schwer abzusehen, wie der Pächter bei einer so horrenden Abgabe bestehen konnte. Noch mehr überraschend ist es, daß er neuerdings auf einen solchen Vertrag eingegangen ist. Da aber die Abgabe immer indirekt wieder von den Wehrmän-

tern bezahlt werden muß, so glauben wir, es hätte das kantonale Militärdepartement mehr darauf sehen sollen, daß der Zweck der Kantine erfüllt, gut und billig gewirthet, nicht aber blos, daß ein grosser Zins herausgeschlagen werde.

Damit wollen wir durchaus nicht sagen, daß die jetzt bestehende Kantine nicht recht gehalten sei. Im Gegenthell, dieselbe war bis jetzt bei gleichem Preis besser als viele andere.

Wir erwähnen die Sache überhaupt nur, um im Allgemeinen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß bei dem Vermieten von Kasernen-Kantinen sowohl auf den Einzelnen billige Rücksicht genommen, wie auch das Interesse der Wehrmänner gewahrt werden sollte.

Solothurn. (Das kantonale Militärsteuergegesetz) vom 28. Mai 1870 schreibt im § 20 vor, daß zahlungssämige Steuerpflichtige nach vorgängiger Mahnung sofort zu betreiben seien. Der § 21 bestimmt, daß die Betreibung nur bis zur Ausföllung des Geltagsurtheils geführt werden solle. Das Geltagsurtheil habe die Wirkung, daß der Pflichtige bis zur Zahlung der rückständigen Steuern und Kosten in seinen bürgerlichen Rechten eingeschloßt werde und für je 4 Fr. und darunter 24 Stunden Gefängnis abzusitzen habe. Die neue Bundesverfassung bestimmt nun aber, „der Schulverhaft ist abgeschafft,“ und hebt damit die obige Bestimmung auf. Der kantonale Geschöpfer hat unterlassen, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, was zur Folge hat, daß sehr viele schon vergeltstagte Steuerpflichtige einschließlich erklären: ich bezahle nichts. Auf diese Weise müssen jährlich namhafte Summen abgeschrieben werden und zwar nicht etwa von solchen, die wirklich arm oder erwerbsunfähig sind, sondern meistens von Leuten mit ordentlichem Verdienst, zum Theil ohne Familie.

Graubünden. (Alte Kanonenkugeln.) Beim Umbau eines alten baufälligen Herrenhauses in Msor wurden 30 kleinere und grössere, stark verrostete Kanonenkugeln zu Tage gefördert. Dieselben waren zu ebener Erde unter einer Treppe eingemauert; die kleineren wiegen 7 und die grösseren 17 kg. Man glaubt, daß diese Geschosse a. s. dem Jahre 1526 stammen, wo das vorläufige Schloß zerstört wurde.

A u s l a n d.

Österreich. (Die Manöver bei Melnit.) Die grossen kriegerischen Übungen der Prager gegen die Theresienstädter verstärkte Garnison nahmen am 8. September ihren Anfang. Die allgemeine Annahme für das dreitägige Marschmanöver ist folgendermaßen festgesetzt: Ein Corps hat Theresienstadt erreicht und bringt in Erfahrung, daß Truppen des Gegners sich bei Prag gesammelt und die Vorbereitungen zum Brückenschlage bei Elbelsiebz. getroffen haben, um auf der kürzesten Route Liblitz-Hostin-Jenisch-Wischeno und Dauba zu den von Zictn gegen Böhmisches Leipa vorschreitenden Theilen der Ostarmee zu rücken. Die Durchführung dieses Marsches auf der bezeichneten Linie ist die Aufgabe des einen, die Verhinderung derselben die Absicht des anderen Theiles. Die von Prag ausmarschierten Truppen bilden die 9. Infanterie-Brigade unter Commando des F.M.R. Baron Dahlen (Generalsabsch. Oberstleutnant v. Probst), und sind zusammen gesetzt aus der 17. Infanterie Brigade General-Major Kildler v. Isarborn (Infanterie-Regimente Nr. 25 und 36), der 18. Infanterie-Brigade Oberst Koch v. Gentsberg (Infanterie-Regimente Nr. 11 und 75), einer combinirten Brigade unter dem Landwehr-Oberst Liebstödl (Reserve-Bataillon Nr. 21, 28, Jäger-Bataillon Nr. 13, Landwehr-Bataillon Nr. 33), der combinirten Cavalleriebrigade unter General-Major Baron Scholz (je drei Escadronen der Dragoner-Regimente Nr. 1, 7 und 13) und der Divisions-Reserve (drei Escadronen des Dragoner-Regiments Nr. 13 und der Divisions-Artillerie vom 1. Feldartillerie-Regiment). Die Stärke der Division beträgt 16 1/4 Bataillone, 12 Escadronen, 28 Geschütze; belgegeben ist ihr die 11. Sanitätsabteilung mit dem entsprechenden Train, welche einen Hilfsplatz unter dem rothen Kreuz, ausgestattet mit allen Sanis-